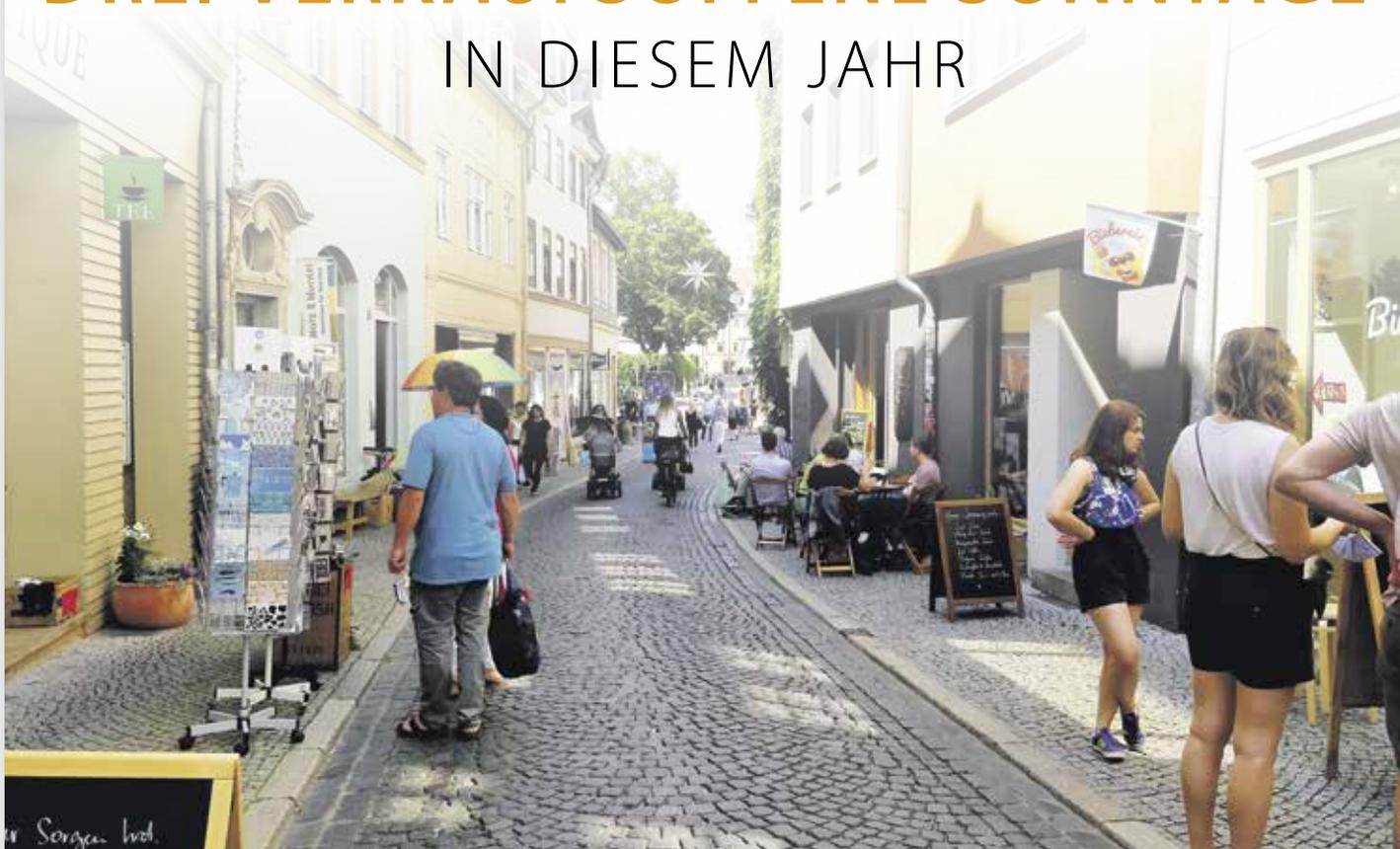


Nr. 16 – Sonderausgabe
29. August 2020 | 31. Jahrgang

NÄCHSTE AUSGABE: 10. Oktober 2020

DREI VERKAUFSOFFENE SONNTAGE IN DIESEM JAHR



Auch in der Windischenstraße bieten die Geschäfte eine große Einkaufsvielfalt.

Einen ersten verkaufsoffenen Sonntag gibt es am **6. September 2020**. Dann lockt der **Töpfermarkt** von 12–18 Uhr in die Innenstadt. Der Töpfermarkt findet seit 1990 jährlich statt und musste im Jahr 1999 aufgrund der großen Nachfrage vom Herderplatz auf den Marktplatz umziehen. Der Markt hat sich zu einer festen Größe im Weimarer Marktcalendar entwickelt und überzeugt durch hochwertige Unikate und ein vielfältiges Sortiment. Der Weimarer Töpfermarkt ist übrigens der einzige in Deutschland, der von einer Innung – nämlich der Kreishandwerkerschaft Weimar-Sömmerda – organisiert und durchgeführt wird.

Einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag gibt es am **11. Oktober 2020** von 12–18 Uhr zum **367. Weimarer Zwiebelmarkt**. In diesem Jahr wird er in traditionellem Rahmen stattfinden: Die Heldrunger Zwiebelbauern werden ihre Traditionssortimente rund um die Zwiebel, Gemüse und Gewürze anbieten.

Im Rahmen der Weimarer Weihnacht bieten die Geschäfte der Innenstadt am **6. Dezember 2020** einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag an. Kunden können dann von 13–19 Uhr auf Einkaufsbummel-Tour gehen.

Die Weimarer Weihnacht beginnt zuvor traditionell am Dienstag nach Totensonntag und wird jahresübergreifend auf den Plätzen der Weimarer Innenstadt ausgerichtet.

Im Vorfeld wurden die verkaufsoffenen Sonntage abgestimmt und die Interessenvertreter der Händler, der Beschäftigten sowie beider christlichen Konfessionen beteiligt. Die Stadtspitze hat aufgrund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz das Öffnen der Verkaufsstellen im Stadtgebiet Weimar an den drei verkaufsoffenen Sonntagen per Verordnung ermöglicht.



FOTO: BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND KATASTROPHENHILFE

Erstmals findet am 10. September ein bundesweiter Warntag des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe statt. Er wird künftig jährlich an jedem zweiten Donnerstag im September durchgeführt. Am gemeinsamen Aktionstag von Bund und Ländern werden in ganz Deutschland sämtliche Warnmittel erprobt. Pünktlich um 11:00 Uhr werden zeitgleich in Landkreisen und Kommunen in allen Ländern mit einem Probealarm die Warnmittel wie beispielsweise Sirenen ausgelöst.

Stadt Weimar appelliert zu verantwortungsvollem Umgang mit Wasser

Die Stadt Weimar ruft die Bürgerinnen und Bürger angesichts wiederkehrender Trockenwetterlagen und sinkender Wasserstände dazu auf, das vorhandene Grund- und Oberflächenwasser mit Bedacht zu nutzen und Verschwendungen zu vermeiden. In den letzten Jahren hat die Grundwasserneubildung auch in unserer Region abgenommen. Die Niederschläge erreichen das Grundwasser kaum, da die Böden ausgetrocknet und

wenig aufnahmefähig für kurze und intensive Niederschläge sind.

Schnee, der beim Abtauen einen guten Zugang in den Boden hat, fehlte die letzten Jahre. In der Folge sinkt der Grundwasserspiegel auch in Weimar. Immer mehr Brunnen und Quellen fallen trocken oder spenden merklich weniger Wasser. So schüttet beispielsweise die Herzquelle, die früher sogar zur Wasserversorgung diente, seit letztem Jahr kein Wasser mehr. Der Grundwasserspiegel an der Messstelle am Theater fällt nach einer kurzen Erholung im Frühjahr stetig. Ähnlich sieht es mit den Oberflächengewässern

in Weimar aus: Ilm, Asbach, Kirsch- und Lottenbach haben über das Jahr zeitweilig sehr niedrige Wasserstände. Die Brunnenstube im Rabenwäldchen, die zur Versorgung innerstädtischer Laufbrunnen dient, war fast versiegt, sodass zur Vorsorge der Muschelbrunnen, der Brunnen an der Stadtmauer und der Lesebrunnen abgestellt werden mussten. Die Regenfälle der letzten Tage haben kurzfristig für etwas Entspannung gesorgt.

Das Umweltamt hat in diesem Sommer noch kein Wasserentnahmeverbot erlassen, da die Niederschlags- und Wasserstandssituation in der Tendenz bisher nicht ganz so angespannt ist wie im letzten Jahr. Dennoch wird Wasser auch hierzulande ein immer kostbareres Gut, das nicht unendlich zur Verfügung steht.

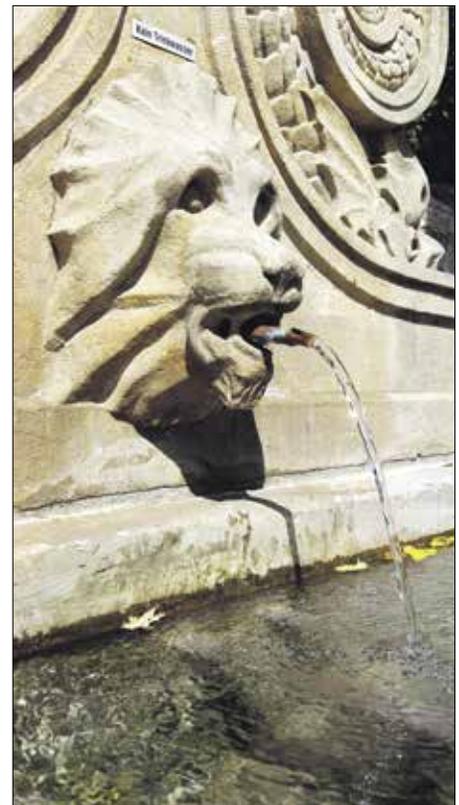


FOTO: STADT WEIMAR

Kühles Nass spendet auch der Brunnen in der Schwanseestraße.

RathausKurier | **Herausgeber:** Stadt Weimar. Der Oberbürgermeister, Sachgebiet Kommunikation & Protokoll, Rathaus, Herderplatz 14, 99421 Weimar | **Redaktion:** Andy Faupel, Mandy Plickert, Sofia Orfanidis, Filip Siedler, Tel.: (0 36 43) 76 26 61, Fax: 76 26 50, E-Mail: presse@stadtweimar.de. Für den Inhalt der in der Rubrik »Fraktionen im Stadtrat« abgedruckten Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen verantwortlich. Sie geben bei ihren Beiträgen den Namen des im Sinne des Pressegesetzes Verantwortlichen an. Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich | **Redaktionsschluss** dieser Ausgabe war der 14. August 2020 | **Konzeption:** Gudman-Design, Weimar | **Gestaltung und Vorstufe:** Graphische Betriebe Rudolf Keßner Weimar Corax Color & Stempel-Rabe GmbH, Carl-von-Ossietzky-Straße 57 A, 99423 Weimar, Telefon: (0 36 43) 83 63 50, Fax: 83 63 20 | **Druck, Anzeigen und Abonnement:** Schenkelberg Druck Weimar GmbH, Österholzstraße 9, 99428 Nohra, Telefon: (0 36 43) 86 87-0, Fax: 86 87-20 | **Vertrieb:** Allgemeiner Anzeiger GmbH, Telefon: (03 61) 227 3636 | **Erscheinungsweise:** 14-täglich samstags. Die Verteilung an die Weimarer Haushalte erfolgt kostenlos. Sie ist freiwillig und kann ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung des Rathauskuriers besteht kein Rechtsanspruch. Der Einzelbezug bei Postversand oder bei Abholung im Sachgebiet Kommunikation und Protokoll ist kostenlos | **Abo-Preis:** 3,00 Euro/Ausgabe (Postversand). | Gedruckt auf Papier, das mit dem »Blauen Engel« zertifiziert ist.

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT WEIMAR

<p>BEKANNTMACHUNG Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl in Oberweimar/Ehringsdorf können eingereicht werden</p> <p style="text-align: right;">Seite 10841</p>	<p>BEKANNTMACHUNG Der Wahlausschuss für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in Oberweimar/Ehringsdorf tritt am 06.10.2020 zusammen</p> <p style="text-align: right;">Seite 10843</p>	<p>BEKANNTMACHUNG In Weimar gibt es in diesem Jahr drei verkaufsoffene Sonntage</p> <p style="text-align: right;">Seite 10845</p>
---	---	--

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahl des Ortsteilbürgermeisters

in dem Ortsteil Oberweimar/Ehringsdorf der Stadt Weimar

Die Wahl findet am 08. November 2020 statt.

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Oberweimar/Ehringsdorf der Stadt Weimar wird am 08. November 2020 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Weimar gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Nieder-

lande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie die Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straffaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen in Oberweimar/Ehringsdorf wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter.

Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
 - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des **Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt für Oberweimar/Ehringsdorf somit **50**. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

- Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den in Oberweimar/Ehringsdorf wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

- Wahlvorschläge von **Parteien und Wählergruppen**, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat Oberweimar/Ehringsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn** wahlberechtigten Bürgern aus Ober-

weimar/Ehringsdorf, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel wahlberechtigten Bürgern aus Oberweimar/Ehringsdorf unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt für Oberweimar/Ehringsdorf somit **weitere 40** Unterschriften.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat oder Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist.

- Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Weimar bis zum 05. Oktober 2020, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Weimar, Schwanseestraße 17,

99423 Weimar, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Zimmer 233 und Zimmer 221 der Stadtverwaltung Weimar, Haus 1, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Weimar aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.3 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Weimar mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.2 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 25. September 2020 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Weimar, Wahlbüro, Haus 1, Zimmer 230 (229)/232, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 25. September 2020 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche

Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Weimar unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 05. Oktober 2020 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 06. Oktober 2020 tritt der Wahlausschuss der Stadt Weimar zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Weimar, den 10.08.2020

Olaf Schäfers
Wahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 06.10.2020**, findet um **17.30 Uhr** eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters/der Ortsteilbürgermeisterin des Ortsteils Oberweimar/Ehringsdorf der Stadt Weimar am 08.11.2020 statt.

Ort der Sitzung:
**Stadt Weimar, Haus 1, Raum 347,
Schwanseestraße 17, 99423 Weimar**

Gegenstand der Sitzung ist die Beschlussfassung, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung festgelegten Anforderungen entsprechen und als gültig

zuzulassen sind (§§ 17 Abs. 4 ThürKWG, 22 ThürKWO).

Die Sitzung ist öffentlich, das heißt, jedermann hat Zutritt.

Weimar, den 10.08.2020

Olaf Schäfers
Wahlleiter



Der Stadtrat der Stadt Weimar

hat in seiner öffentlichen 8. Sitzung am 15. Juli 2020 nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Einwohneranfragen

- 2020/192/EW – Klimaschutzkonzept

Anfragen

- 2020/185/F – Anfrage zum Zustand der Bahnquerung Tröbsdorf-B7-Stierenbachweg
- 2020/173/F – Kleinkunst oder keine Kunst
- 2020/183/F – Auswirkungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes auf die Müllgebühren
- 2020/164/F – Stand der Entwicklung des EOW-Geländes
- 2020/182/F – Öffentliche »Toilette für alle«
- 2020/163/F – Pflege-toilette für Weimar
- 2020/112/F – Grafiken der Webseite des Kinderbüros der Stadt Weimar
- 2020/159/F – Flächenverkauf »Im Merketal«
- 2020/181/F – Optimierung Ticket-Bezahlsystem Schwanseebad
- 2020/130/F – Notunterkünfte für Evakuierte
- 2020/151/F – Platz nehmen – 100 Bänke für Weimar
- 2020/160/F – Frische Luft für Weimar
- 2020/161/F – Stand der Entwicklung eines Gedenkortes zur Deportation Thüringer Juden am Standort der ehemaligen Viehauktionshalle

Vorlagen und Anträge

- **2019/312/V – Niederschlagung offener Forderungen Fa. X**

»Der Stadtrat beschließt: der unbefristeten Niederschlagung offener Forderungen der Firma X in Höhe von insgesamt 246.244,68 € zuzustimmen.

Gewerbesteuer:	235.630,50 €
Nachforderungszinsen:	3.896,00 €
Verspätungszuschlag:	1.180,00 €
Geb. Anordnung StVZO:	28,68 €
Nebenforderungen:	5.509,50 €

Abstimmungsergebnis: 21 Zustimmungen,
16 Enthaltung, 0 Gegenstimmen

■ 2020/041/V – Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der weimar GmbH

»Der Stadtrat beschließt: Der Gesellschaftsvertrag der weimar GmbH wird gemäß der beigefügten Synopse verändert. Die Wirtschaftsförderung ist nicht länger Bestandteil der Firma und des Gesellschaftszwecks der weimar GmbH. Die Größe des Aufsichtsrates wird von 12 auf 9 Mitglieder reduziert und die Zusammensetzung entsprechend angepasst.«

Abstimmungsergebnis: 38 Zustimmungen,
0 Enthaltung, 0 Gegenstimmen

■ 2020/170/A – Antrag auf Besetzung des Kulturausschusses mit einer sachkundigen Bürgerin

»Der Stadtrat beschließt: Der Stadtrat bestätigt entsprechend seiner Geschäftsordnung Frau Desiree Benner als sachkundige Bürgerin für den Kulturausschuss des Stadtrats.«

Abstimmungsergebnis: 38 Zustimmungen,
0 Enthaltung, 0 Gegenstimmen

■ 2020/194/V – Änderung der Zwiebelmarktsatzung / Aussetzung der Entgeltordnung für den Zwiebelmarkt

»Der Stadtrat beschließt: Die Änderung der Satzung zur Durchführung des Zwiebelmarktes für die Stadt Weimar (Zwiebelmarktsatzung) als Sonderregelung für das Jahr 2020.«

Abstimmungsergebnis: 39 Zustimmungen,
0 Enthaltung, 0 Gegenstimmen

■ 2020/144/V – Zielvereinbarung mit dem Jugendblas- und Schauorchester Weimar e. V. für die Jahre 2021–2025

»Der Stadtrat beschließt: Dem Abschluss der Zielvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und dem Verein Jugendblas- und Schauorchester Weimar e.V. 01.01.2021–31.12.2025 wird zugestimmt.«

Abstimmungsergebnis: 33 Zustimmungen,
3 Enthaltung, 3 Gegenstimmen

■ 2020/145/V – Zielvereinbarung mit dem schola cantorum weimar e. V. für die Jahre 2021–2025

»Der Stadtrat beschließt: Dem Abschluss der Zielvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und dem Verein schola cantorum weimar e.V. für den Zeitraum vom 01.01.2021–31.12.2025 wird zugestimmt.«

Abstimmungsergebnis: 34 Zustimmungen,
1 Enthaltung, 4 Gegenstimmen

■ 2020/152/V – Bedarfsplan für Kindergärten, andere Tageseinrichtungen und Tagespflege 2020/2021

»Der Stadtrat beschließt: Den Bedarfsplan für Kindergärten, andere Tageseinrichtungen und Tagespflege 2020/2021 lt. Anlage«

Abstimmungsergebnis: 39 Zustimmungen,
0 Enthaltung, 0 Gegenstimmen

■ 2020/154/V – Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Klassik Stiftung Weimar 2022–2026

»Der Stadtrat beschließt: Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Abkommen zur gemeinsamen Finanzierung der Klassik Stiftung Weimar zwischen Bund, Land und Stadt Weimar für die Jahre 2022 bis 2026 abzuschließen. Grundlage bildet der von der Thüringer Staatskanzlei per Mail am 22.05.2020 vorgelegte Entwurf.«

Abstimmungsergebnis: 34 Zustimmungen,
0 Enthaltung, 5 Gegenstimmen

■ 2020/155/V – Aufstellungsbeschluss 10. Flächennutzungsplanänderung FNP WE Ä10 »Rießnerstraße / Marcel-Paul-Straße / Ettersburger Straße«

»Der Stadtrat beschließt:

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Weimar, zuletzt geändert durch Berichtigung am 15.06.2019, soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Aufstellung des Bebauungsplans B WNO 4 »Rießnerstraße / Marcel-Paul-Straße I Ettersburger Straße« geändert werden. Planungsziel ist es, die zwischen Marcel-Paul-Straße, Rießnerstraße, Ettersburger Straße und Bahnlinie gelegenen, teilweise brachliegenden und unternutzten Flächen, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Damit soll ein in der Vergangenheit überwiegend gewerblich geprägter Bereich zu einem Wohnstandort entwickelt werden. In Abhängigkeit von den Randbedingungen (z.B. Berücksichtigung der

Lärmimmissionen durch die angrenzende Bahnlinie und die vorhandenen Straßen) soll der Schwerpunkt auf die Entwicklung eines hohen Wohnanteils gelegt werden, ergänzt durch gewerbliche und öffentliche Nutzungen. Darüber hinaus geht es um die städtebauliche Neuordnung der beiden bestehenden Einzelhandelsbetriebe, wobei die Funktionen Wohnen und Handel miteinander verknüpft werden sollen. Bestandteil der Planung ist die Umnutzung des P&R-Platzes sowie des Garagenkomplexes. Das neu zu entwickelnde Wohnquartier soll

- zur städtebaulichen Aufwertung des Stadtteils Weimar-Nord beitragen,
- den Stadtteil Weimar-Nord städtebaulich näher an die Innenstadt heranrücken lassen und
- die Erreichbarkeit von Weimar-Nord durch neue Fuß-/Radwegeverbindungen verbessern.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der städtebaulichen Neuordnung der beiden bestehenden Einzelhandelsbetriebe ist der zentrale Versorgungsbereich »Weimar-Nord« ggf. anzupassen (Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2017).

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll zusammen mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes B WNO 04 »Rießnerstraße / Marcel-Paul-Straße / Ettersburger Straße« stattfinden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.«

Abstimmungsergebnis: 39 Zustimmungen,
0 Enthaltung, 0 Gegenstimmen

■ 2020/156/V – Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan B WNO 04 »Rießnerstraße / Marcel-Paul-Straße / Ettersburgerstraße«

»Der Stadtrat beschließt:

1. Für das Gebiet zwischen der Rießnerstraße / Marcel-Paul-Straße im Norden, der mehrgeschossigen, gründerzeitlichen Bebauung an der Ecke Rießnerstraße / Ettersburger Straße und der Ettersburger Straße im Osten, den Gleisanlagen der Bahn im Süden und der östlichen Grenze des Bebauungsplangeltungsbereichs »Südlich der Marcel-Paul-Straße« sowie das Grundstück Marcel-Paul-Straße 63 soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Weimar, Flur 15 die Flurstücke 111/4 (teilweise), 112/1, 112/3, 112/5, 112/6, 113/1, 113/3, 113/4, 113/5, 113/6, 114, 115/2, 117/3, 117/4, 120/19,

120/24 und 193 (teilweise), Flur 19 die Flurstücke 9/1, 9/2, 10, 11/1 (teilweise) und 11/2 sowie Flur 30 die Flurstücke 102/4 und 102/5 (teilweise).

Mit dem Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

- Aufwertung und Umstrukturierung des vormals überwiegend gewerblich geprägten Bereichs mit teilweise brachliegenden oder untergenutzten Flächen zum verbindenden Wohnstandort zwischen dem Wohngebiet Weimar-Nord und dem Stadtzentrum,
 - Herstellung einer städtebaulichen Ordnung mit Schwerpunkt der Entwicklung eines hohen Wohnanteils in Abhängigkeit von den gegebenen Rahmenbedingungen, ergänzt durch gewerbliche und öffentliche Nutzungen,
 - Neuordnung der Standorte für die zwei bestehenden Einzelhandelseinrichtungen südlich der Rießnerstraße / Marcel-Paul-Straße in Kombination mit bevorzugt Wohnnutzungen in Obergeschossen,
 - Umnutzung der vorhandenen Flächen für ruhenden Verkehr wie Garagenkomplex und P&R-Platz,
 - Einordnung der Fläche zur Errichtung eines Gedenkortes,
 - Erhalt der denkmalgeschützten Hetzerhallen und deren Nachnutzung,
 - Neuordnung der öffentlichen Erschließung,
 - Verbesserung der Anbindung des Wohngebiets Weimar-Nord für Fußgänger und Radfahrer.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll im Rahmen einer Erörterungsveranstaltung durchgeführt werden.
 3. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.«

Abstimmungsergebnis: 39 Zustimmungen,
0 Enthaltung, 0 Gegenstimmen

■ 2020/157/V – Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Leitstellenaufgaben in der Stadt Weimar durch die Zentrale Leitstelle Erfurt

»Der Stadtrat beschließt: Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die in der Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und der Stadt Erfurt, über die Wahrnehmung der Leitstellenaufgaben nach §§ 5, 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz vom 16. Juni 2008 und des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) zu unterzeichnen.«

Abstimmungsergebnis: 39 Zustimmungen,
0 Enthaltung, 0 Gegenstimmen

■ 2020/187/A – Antrag auf Neubesetzung von Ausschüssen und Gremien

»Der Stadtrat bestätigt die Änderungen in den Ausschuss- bzw. Gremienbesetzungen der Fraktion DIE LINKE des Stadtrates.

Die sind:

WTA

bisher: Franziska Fähmann,
neu: Hubert Krüger

BSA

bisher: Julia Sieber, neu: Jana Körber

Stiftungsrat Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar

bisher: Julia Sieber,
neu: Ulrike Grosse-Röthig

Besetzung als Stellvertreter*innen:

Werkausschuss Kommunalservice Weimar

bisher: unbesetzt, neu: Katja Seiler

Werkausschuss VHS/ mon ami

bisher: Julia Sieber, neu: Dirk Möller«

Abstimmungsergebnis: 10 Zustimmungen,
23 Enthaltung, 6 Gegenstimmen

■ 2020/189/V – Außerplanmäßige Ausgaben i. H. v. 57.090,15 € für Finanzierung »Pflegestützpunkt«

»Der Stadtrat beschließt: die Finanzierung des Pflegestützpunktes als außerplanmäßige Ausgabe.

Finanzierung Pflegestützpunkt 2020

40011	16400	Erstattung Kranken- und Pflegekassen	38.060,10 €
40110	67500	Erstattung Kosten	
		Pflegestützpunkt	57.090,15 €
		Eigenanteil	19.030,05 €

Deckung Eigenanteil

10010	67200	Kostenerstattung Blindengeldbearbeitung Gera	19.030,05 €«
-------	-------	--	--------------

Abstimmungsergebnis: 39 Zustimmungen,
0 Enthaltung, 0 Gegenstimmen

■ 2020/195/V – Übertragung Haushaltsmittel Soldatengräber 1914/18

»Der Stadtrat beschließt: Die Übertragung der Haushaltsmittel von 1.75500 96201

(Städtische Friedhöfe-Wegesanierung Hauptfriedhof) auf 1.75500 96808 (städtische Friedhöfe-Kriegsgräberanlage »Soldatengräber 1914/18« gemäß ThürKO § 58.«

Abstimmungsergebnis: 39 Zustimmungen,
0 Enthaltung, 0 Gegenstimmen

Informationen

Die Antworten zu den Anfragen und die Beschlüsse können im Internet über die Homepage der Stadt Weimar im Bürgerinformationssystem unter dem Link <https://ratsinfo.weimar.de/buergerinfo/> eingesehen werden und stehen außerdem zum Download bereit.

Verordnung der kreisfreien Stadt Weimar über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2020

Aufgrund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 540), wird verordnet:

§ 1

(1) Zu den nachstehend aufgeführten Anlässen dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Weimar wie folgt geöffnet sein:

1. Sonntag, 6. September 2020 von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anlass: Töpfermarkt, begrenzt auf folgende Straßenzüge der Stadt Weimar:

- Frauentorstraße zwischen Markt und Einmündung Puschkinstraße,
- Herderplatz,
- Kaufstraße,
- Markt,
- Marktstraße,
- Neugasse,
- Schillerstraße,
- Windischenstraße

2. Sonntag, 11. Oktober 2020 von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Anlass: 367. Weimarer Zwiebelmarkt, begrenzt auf das Stadtgebiet Weimar ohne Ortsteile

3. Sonntag, 6. Dezember 2020 von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Anlass: Weimarer Weihnacht (2. Advent), begrenzt auf das Stadtgebiet Weimar ohne Ortsteile



§ 2

Die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes (§ 12 ThürLadÖffG), des Arbeitszeitgesetzes, der Arbeitszeitverordnung, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Weimar, den 11.08.2020

i.v. Peter Kleiné
Peter Kleiné
Oberbürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

(2) Die Freigabe erfolgt unter Vorbehalt. Sollte der jeweils unter Absatz 1 genannte Anlass und damit die Grundvoraussetzung für die Gewährung einer

zusätzlichen Ladenöffnung nach § 10 Abs. 1 und 3 ThürLadÖffG entfallen, entfällt damit auch die jeweilige Sonntagsöffnung.

RUBRIK

Aus der Verwaltung



Der Rathauskurier gratuliert einmal im Monat den frisch vermählten Paaren. Das Einverständnis der Eheleute für die Veröffentlichung der Namen liegt vor.

- Thomas Schmidt, Dorothea Schmidt
geb. Bastian 04.07.2020
- Mandy Bischoff, Jana Bischoff
geb. Müller 11.07.2020
- Florian Weidensee, Marina Weidensee
geb. Christiani 18.07.2020
- Till Eifler, Maria Ingrid Eifler
geb. Sayer 25.07.2020



Der Rathauskurier begrüßt einmal im Monat die neugeborenen Weimarer. Das Einverständnis der Eltern für die Veröffentlichung der Namen liegt vor.

- Arnold, Jasper * 03.07.2020
- Töpfer, Thea Rose * 08.07.2020
- Müller, Lenny * 23.06.2020
- Topf, Henri Walter * 10.07.2020
- Richter, Anthony * 11.07.2020

- Bald, Emilia Charlotte Isabella * 14.07.2020
- Schlegel, Lisa * 13.07.2020
- Nimke, Carolin * 20.07.2020
- Linzer, Edwin Hermann * 16.07.2020
- Hack, Niklas Jonathan * 25.07.2020
- von Eyß, Clara Linnea * 25.07.2020
- Dwinger, Rudi * 25.07.2020
- Miek, Ludwig Alexander * 25.07.2020
- Palko, Oona Konstantina * 27.07.2020
- Winkler, Isabella Fen * 04.07.2020
- Gorski, Enrico Raphael * 24.07.2020



RathausKurier barrierefrei

Mit einem Screen-Reader kann diese Datei geladen und hörbar gemacht werden. Sie können zudem in einem für Sie entwickelten Inhaltsverzeichnis blättern.

www.stadt.weimar.de/aktuell/rathauskurier/